



BK6-17-001

Beschlusskammer 6

**Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 29 WindSeeG**

Für Windenergieanlagen auf See in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden, ermittelt die Bundesnetzagentur nach § 26 Absatz 1 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) zum **Gebotstermin 1. April 2017** durch Ausschreibung, an der nur bestehende Projekte im Sinne des § 26 Absatz 2 WindSeeG teilnehmen können, die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für den in diesen Anlagen erzeugten Strom nach § 22 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

Das **Ausschreibungsvolumen** beträgt nach § 27 WindSeeG 1.550 Megawatt.

Der **Höchstwert** für Strom aus Windenergieanlagen auf See beträgt nach § 33 WindSeeG 12 Cent pro Kilowattstunde.

In den nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG für einen Zuschlag in Betracht kommenden Clustern stehen nach § 29 Nummer 4 WindSeeG in folgendem **Umfang Netzanbindungskapazitäten** zur Verfügung:

**Netzanbindungskapazitäten Nordsee**

| <u>Cluster</u> | <u>Anbindung</u> | <u>Kapazität (MW)</u> | <u>geplante Fertigstellung<sup>1</sup></u> |
|----------------|------------------|-----------------------|--|
| 1              | NOR-1-1          | 900,0                 | 2024                                       |
| 2              | NOR-2-2          | 88,0                  |  |
| 2              | NOR-2-3          | 50,0                  |  |
| 3              | NOR-3-3          | 900,0                 | 2023                                       |
| 4              | NOR-4-2          | 387,0                 |  |
| 5              | NOR-5-2          | 900,0                 | 2025                                       |
| 6              | NOR-6-2          | 14,4                  |  |
| 6/7            | NOR-7-1          | 900,0                 | 2025                                       |

**Netzanbindungskapazitäten Ostsee**

| <u>Cluster</u> | <u>Anbindung</u> | <u>Kapazität (MW)</u> | <u>geplante Fertigstellung<sup>1</sup></u> |
|----------------|------------------|-----------------------|--|
| 1              | OST-1-3          | 15,0                  |  |
| 1/2/4          | OST-2-1          | 250,0                 | 2021                                       |
| 1/2/4          | OST-2-2          | 250,0                 | 2021                                       |
| 1/2/4          | OST-2-3          | 250,0                 | 2022                                       |

<sup>1</sup> Nach § 29 Nummer 6 WindSeeG das im Offshore-Netzentwicklungsplan vorgesehene Jahr der geplanten Fertigstellung der Offshore-Anbindungsleitung. Angegeben ist das im bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 vorgesehene Kalenderjahr der geplanten Fertigstellung. Anbindungen ohne Angabe eines Jahres für die geplante Fertigstellung sind nicht Gegenstand des bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplans 2025.

### **Clusterübergreifende Netzanbindungen**

Nach dem bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 können an das Anbindungssystem NOR-7-1 auch Windparkprojekte aus Cluster 6 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2013/2014 angeschlossen werden. An die Anbindungssysteme OST-2-1, OST-2-2 und OST-2-3 können auch bestehende Windparkprojekte im Sinne des § 26 Absatz 2 WindSeeG in der Ostsee aus Cluster 1 des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Ostsee 2013 sowie aus Cluster 4 entsprechend des zweiten Entwurfs der Übertragungsnetzbetreiber des Offshore-Netzentwicklungsplans 2025 in der Fassung vom 29. Februar 2016 angeschlossen werden.

### **Formatvorgaben nach § 30a Absatz 1 EEG**

Die Gebotsabgabe muss schriftlich unter Verwendung der durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Formulare auf Papier erfolgen. Alle Formulare stehen als editierbare PDF-Dateien zur Verfügung.

- Gebot (PDF-Datei)
- Bürgschaft (PDF-Datei)
- Vollmacht (PDF-Datei)
- Anteilseigner (PDF-Datei)
- Standorte (PDF-Datei)

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular für das Gebot ist zusammen mit einer Bestätigung für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b WindSeeG oder einer Bewertung für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WindSeeG und - soweit erforderlich - mit den ausgefüllten und unterschriebenen Formularen „Vollmacht“, „Anteilseigner“, „Bürgschaft“ und „Standorte“ sowie einem aktuellen Handelsregisterauszug in einem separaten, verschlossenen und fensterlosen Umschlag (Umschlag im Umschlag) an die Bundesnetzagentur zu senden.

Der äußere Umschlag ist wie folgt zu adressieren:

**Bundesnetzagentur**

**Beschlusskammer 6**

**Tulpenfeld 4**

**53113 Bonn**

Für alle Formulare gilt, dass die in den Formularen enthaltenen Hinweise zum Ausfüllen einzuhalten sind. Die Nichtbeachtung der Formatvorgaben führt nach § 15 WindSeeG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 1 EEG zum Ausschluss des Gebots.

### **Frist für den Zugang der Gebote**

Der Gebotstermin für die erste Ausschreibung für bestehende Projekte ist nach § 26 Abs. 1 WindSeeG der 1. April 2017. Nach § 15 WindSeeG i. V. m. § 30a Abs. 2 EEG müssen Gebote der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein. Da der 1. April 2017 ein Samstag ist, endet die Frist für den Zugang der Gebote gemäß §§ 31 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Ablauf des nächsten Werktags, das ist Montag, der 3. April 2017.

### **Hinweis auf die Verpflichtungserklärung**

Nach § 66 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG muss der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG die Windenergieanlage auf See und die zugehörigen Anlagen und in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummer 2 WindSeeG die Informationen und Unterlagen jeweils ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben wird. Sofern ein Dritter Eigentümer oder Besitzer der Windenergieanlagen auf See oder der zugehörigen Einrichtungen ist oder während der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 25 Satz 1 EEG wird, muss gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 WindSeeG dieser eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 Satz 1 WindSeeG abgeben; im Fall des nachträglichen Erwerbs muss die Erklärung unverzüglich nach Eigentums- oder Besitzerwerb abgegeben werden.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 1 WindSeeG für die Erklärung Formulare bereitstellen und deren Nutzung verbindlich vorgeben. Erklärungen, die ohne Nutzung dieser Formulare abgegeben werden, sind gemäß § 66 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG unwirksam.

Nach § 46 Absatz 6 WindSeeG dürfen Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, die über einen Zuschlag nach § 23 WindSeeG oder nach § 34 WindSeeG verfügen, mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See und der zugehörigen Anlagen erst beginnen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde. Die Planfeststellungsbehörde darf nach § 48 Absatz 4 Nummer 7 WindSeeG den Plan, wenn er sich auf Windenergieanlagen auf See bezieht, nur feststellen, wenn die Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 WindSeeG wirksam erklärt wurde.